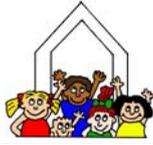


GESCHÄFTSORDNUNG

Inhalt:

Beitragsordnung	Seite 2
Finanzordnung	Seite 3
Geschäftsordnung Verein	Seite 4
Geschäftsordnung Vorstand	Seite 7



Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§3 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt mindestens 10 Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr. Es dürfen aber auch mehr gezahlt werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes im ersten Mitgliedsjahr.

§4 Vereinskonto

Der Verein führt ein Girokonto. Zahlungen sind nur auf dieses Konto zulässig.

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.05.2008 beschlossen und tritt am 31.05.2008 in Kraft.



Finanzordnung

§1 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.
3. Kontobevollmächtigt sind 1. Vorstand, 2. Vorstand und der Kassierer.
4. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach §2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

§2 Zahlungsverkehr

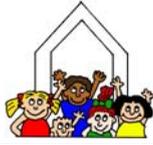
1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer muss der 1. oder 2. Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem 1. oder 2. Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§3 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

§4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.05.2008 beschlossen und tritt am 31.05.2008 in Kraft.



Geschäftsordnung des Vereins

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

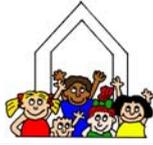
Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.



§6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und stehen auf der Tagesordnung.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Form vorzunehmen.
3. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.



5. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

§10 Protokolle

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Protokolle sind zeitnah dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.05.2008 beschlossen und tritt am 31.05.2008 in Kraft.



Geschäftsordnung des Vorstandes

§1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

§2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

§3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandmitglieder.

§7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.



§8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes wurde von der Mitgliederversammlung am 31.05.2008 beschlossen und tritt am 31.05.2008 in Kraft.